



**Gütegemeinschaft
Flachglas**

Verpflichtungsschein

1. Der unterzeichnende Hersteller^{*)} beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Flachglas e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied / Fördermitglied / Außerordentliches Mitglied^{**)}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung^{**)} des Gütezeichens Mehrscheiben-Isolierglas
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Mehrscheiben-Isolierglas mit dem produktbezogenen Zusatz
 - Abstandhalter^{**)}
 - Trocknungsmittel^{**)}
 - Dichtstoffe^{**)}

2. Unterzeichnende/r bestätigt, dass
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Flachglas e.V.,
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für Mehrscheiben-Isolierglas,
 - die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Komponenten von Mehrscheiben-Isolierglas in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Abstandhalter,
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Trocknungsmittel,
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Dichtstoffe
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Mehrscheiben-Isolierglaszur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als rechtsverbindlich anerkannt werden.

3. Die unterzeichnende Firma verpflichtet sich, Änderungen der Systembeschreibung(en) unverzüglich der Gütegemeinschaft mitzuteilen.

4. Mit folgendem Prüfinstitut wurde (bzw. wird in Kürze) ein Vertrag zur Güteüberwachung nach den RAL Güte- und Prüfbestimmungen abgeschlossen:

Name der Prüfstelle: _____

(Ort und Datum)

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

^{*)} siehe Seite 2

^{**)} Zutreffendes bitte ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen.



Gütegemeinschaft Flachglas

Seite 2 zum Verpflichtungsschein

*³) Der **Mehrscheiben-Isolierglashersteller** ist derjenige, der Mehrscheiben-Isolierglas nach den Güte- und Prüfbestimmungen herstellt oder dies anstrebt, über die nötige Sachkunde verfügt und das Satzungswerk als für sich verbindlich anerkennt.

*³) Der **Komponenten-Hersteller** ist derjenige, der das Produkt unter eigenem Produktnamen an den Hersteller von Mehrscheiben-Isolierglas liefert. Wenn es in verschiedenen Fällen Lieferanten gibt, die als „Hersteller“ auftreten, jedoch das Produkt nicht selbst produzieren, so gilt:

- Der Lieferant (= „Hersteller“) ist verantwortlich für die gleichbleibende Qualität des Produkts (Private Label Regelung zwischen dem Produzenten und dem Lieferanten). Wenn eine interne Überprüfung (Wareneingangskontrolle beim Lieferanten) nicht möglich ist, so muss diese chargenbezogen vom Produzenten als Werkszeugnis erstellt werden.
- Der Lieferant (= „Hersteller“) muss keine eigene Technische Dokumentation vorlegen, jedoch die Technische Dokumentation des Produzenten mit einer schriftlichen Nutzungserlaubnis besitzen und zur Verfügung stellen. Diese Technische Dokumentation darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Nutzungserlaubnis nicht älter sein als 3 Jahre und muss in diesen 3 Jahren bereits im Rahmen der Komponentenüberwachung durchgängig bestätigt worden sein. Aus dieser Nutzungserlaubnis geht auch hervor, unter welchem Handelsnamen das jeweilige Produkt vertrieben wird. Alternativ kann er aber auch eine eigene Technische Dokumentation vorlegen.
- Die Überprüfung der gleichbleibenden Qualität erfolgt pro Hersteller (wie vorstehend definiert) und Produktbezeichnung.